

als sogenanntes Grundrecht aufgeführt. In Deutschland hat der Staat von jeher den Schutz der Vermögensrechte als eine seiner wichtigsten Aufgaben betrachtet, aber erst in neuerer Zeit ist es üblich geworden, diese Pflicht des Staates auch ausdrücklich auszusprechen, wie dies in Art. VIII § 32 der deutschen Grundrechte geschieht: »Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden«; ein Satz, welcher in die Verfassungsurkunden und die Gesetzgebung aller Einzelstaaten übergegangen ist. Die so grundrechtlich garantirte Unverletzlichkeit des Eigenthums hat ihre doppelte Seite; der Staat schützt dasselbe einerseits gegen jeden widerrechtlichen Eingriff anderer Personen durch seine Gesetze und Gerichte, er legt aber auch sich selbst d. h. seinen Organen und Behörden andererseits die Pflicht auf, sich aller willkürlichen Eingriffe in das Eigenthum der Bürger zu enthalten. Nur ausnahmsweise, wo das öffentliche Wohl es dringend gebietet, sieht sich der Staat für berechtigt an, seinen Bürgern einzelne Vermögensstücke zu entziehen, ohne deshalb ihr Vermögensrecht in seiner Gesamtheit zu beeinträchtigen, indem er an die Stelle des entzogenen Eigenthumsstückes ein ausreichendes Aequivalent treten zu lassen verpflichtet ist. So wird das dem Staate unentbehrliche Enteignungsrecht in Einklang gesetzt mit der Unverletzlichkeit der vermögensrechtlichen Sphäre der Staatsgenossen. Alles Nähere gehört in die Lehre vom Expropriationsrecht.

---

## Zweiter Abschnitt.

Von besonders bevorrechteten Klassen der Staatsbürger.

### I. Ständewesen und Staatsbürgerthum.

#### § 152.

**Geschichtliche Entwicklung des Ständewesens in Deutschland<sup>1</sup>.**

Im früheren Mittelalter, so lange die altgermanische Volksverfassung bestand, kam wesentlich nur der Unterschied zwischen

---

<sup>1</sup> K. D. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. II. Aufl. Berlin 1830. G. Göhrum, Geschichtliche Darstellung von der Ebenbürtigkeit nach gemeinem deutschen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung der Geburtsstände. Tübingen 2 Bde. 1848. Vergl. auch die

Freien und Unfreien in Betracht. Alle Freien waren unter sich unzweifelhaft ebenbürtig. Die Ständebildung des späteren Mittelalters ging wesentlich unter dem Einflusse des Feudalismus vor sich. Aus den erblich gewordenen grossen Reichsbeamten, den Herzögen, Markgrafen und Grafen, sowie aus den alten Dynasten, entwickelte sich der höchste Geburtsstand, welcher damals allein Adel (später hoher Adel) genannt wurde. Es war der Stand der Herrschenden. An der Herrschaft im Reiche nahm er durch die Reichsstandschaft Theil, während ihm in den erblich gewordenen Territorien die Landeshoheit zustand.

Dem Abschlusse dieses ersten Geburtsstandes folgt bald die Bildung eines zweiten, der sich als der Stand der kriegerisch Dienenden unter den der Herrschenden stellte. Mit Verfall des Heerbannes verloren die Gemeinfreien ihre Waffenfähigkeit. Der Kriegsdienst wurde ein ausschliesslicher, ehrenvoller Lebensberuf. Mit den freien Vasallen dienten vornehmere Unfreie, die Ministerialen, im Kriegsgefolge der Fürsten. Die beiden Klassen gemeinsame kriegerische Lebensweise wurde erblich; nur wer von Rittersart war, konnte Ritter werden. So entstand aus freien und unfreien Elementen der Ritterstand, als der Stand »der zu Schild und Helm Geborenen.« Seit dem XIV Jahrhundert streiften die Ministerialen die letzten Spuren der Unfreiheit ab und verschmolzen mit den freien Vasallen zu Einem Stande, dessen Wesen auf Lehensbesitz und Ritterdienst ruhte. Als man diesem Stande später auch das Prädikat »edel, nobilis« beizulegen pflegte, wurde er, im Gegensatz zu dem durchaus verschiedenartigen Stande des hohen Adels, als niederer Adel bezeichnet.

Während es so einzelnen Unfreien gelang, in den Stand der Ritterbürtigen emporzusteigen, sank die grosse Zahl der alten Gemeinfreien immer mehr in die Unfreiheit. Seit den Zeiten Karl's des Grossen verschwanden die freien Landbewohner von

---

allgemeinen Werke über Staats- und Rechtsgeschichte von Eichhorn, Th. I. § 15. §. 47 ff. Th. II. § 337 ff. Th. III. § 445 ff. Th. IV. § 544. § 563. H. Zöpfl, IV. Aufl. Th. II. Hauptst. I. Abschn. I. Walter, Th. II. § 434 ff. v. Schulte, § 52 f. § 83 f. § 105 f. Ueber die Geschichte des Adels vergl. besonders C. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, München 1846. St. Pütter, Ueber den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niederen Adels. Göttingen 1795. A. v. Fürth, Die Ministerialen, Köln 1836. C. F. v. Strantz, Geschichte des Adels. I—III Breslau 1845. Bluntschli's Art. im Staatsw. über Adel, Stände, Klassen u. s. w.



Jahrhundert zu Jahrhundert mehr. Unter dem Drucke feudaler Willkür ergaben sie sich massenhaft in Schutzverhältnisse, welche mehr und mehr den Charakter der Hörigkeit annahmen. So war am Ende des Mittelalters aus ursprünglich freien und unfreien Landbewohnern ein neuer Geburtsstand, der Bauernstand, erwachsen, welcher gewöhnlich persönlich unfrei, schwer belasteten Grundbesitz bebaute und von allen öffentlichen Rechten ausgeschlossen war.

Die Gemeinfreiheit, welche auf dem platten Lande immer mehr verschwand, flüchtete sich in die Mauern der Städte. Aus den verschiedenartigsten Elementen, Ministerialen, schöffenbar Freien, Gemeinfreien und hörigen Handwerkern, schmolz hier eine Gemeinde zusammen, deren Glieder sich allmählig als eine Einheit, als gleichberechtigte Genossen, als Bürger einer Stadt fühlen lernten, seitdem der Grundsatz: »Stadtluft macht frei« die letzten Spuren der Hörigkeit hier getilgt hatte. So entstand der Bürgerstand, als ein Stand der Gleichheit und gemeinen Freiheit. Er entspricht am meisten den modernen Rechtsanschauungen und bildet den Uebergang aus dem Mittelalter in die Neuzeit. Indem er die Grenzen des städtischen Weichbildes überschritt, und aus einem städtischen ein staatlicher Begriff wurde, wuchs aus dem Städtebürgerthume des Mittelalters das allgemeine Staatsbürgerthum der Neuzeit hervor.

Da der hohe Adel, als Reichsstand, dem ganzen Reiche angehörte, und somit als Stand regelmässig für die Territorien nicht in Betracht kam, so unterschied man, seit dem Ende des Mittelalters, innerhalb der einzelnen Territorien regelmässig drei Geburtsstände: 1) den Ritterstand (niederer Adel), 2) den Bürgerstand, 3) den Bauernstand. Diese ständische Dreitheilung des Volkes hat sich Jahrhunderte lang in Deutschland behauptet. Erst der absolute Staat des vorigen Jahrhunderts begann diese ständische Scheidung allmählig zu überwinden, ohne dass freilich dieser Process zum Abschluss gekommen wäre.

### § 153.

#### Ständewesen und Staatsbürgerthum im heutigen deutschen Staatsrecht.

Nachdem die Gesetzgebung seit Anfang dieses Jahrhunderts die Vor- und Sonderrechte dieser Geburtsstände immer mehr be-

seitigt und an deren Stelle ein gleichberechtigtes Staatsbürgerthum gesetzt hatte, zogen die Grundrechte des deutschen Volkes nur das letzte Facit dieser Entwicklung, indem sie in Art. 2 § 7 erklärten: »Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die Deutschen sind vor dem Gesetz gleich.« Obgleich die Grundrechte durch Bundesbeschluss vom 23. August 1851 formell wieder ausser Kraft gesetzt worden sind, so ist doch auch dieser Grundsatz derselben in die Verfassungen und die Gesetzgebung der Einzelstaaten übergegangen und bezeichnet, wenn man ihn seines phrasenhaften Radikalismus im Ausdruck entkleidet, unseren heutigen gemeinrechtlichen Zustand in Deutschland. Mit dem überall, besonders auch in der preussischen Verfassung Art. 4 anerkanntem Satze: »Standesvorrechte finden nicht statt«, sind die alten drei Geburtsstände als solche beseitigt. Von einem geburtsständisch geschiedenen Bürger- und Bauernstande kann längst nicht mehr die Rede sein, da der Uebergang von einem zum anderen gegenwärtig ganz vom Belieben des Individuums abhängt. Es ist heutzutage unmöglich, den Bürger- oder Bauernstand juristisch zu definiren, und alle Juristen, die es noch in den Lehrbüchern des Privatrechts versuchen, verfallen in haltlose Allgemeinheiten oder in Antiquitätenkram. Es giebt thatsächliche Unterschiede zwischen Personen, die auf dem Lande wohnen und selbst Landwirthschaft betreiben, und Personen, die in der Stadt städtische Gewerbe betreiben; es giebt aber keinen Geburtsstand von Bürgern und Bauern mehr. Der Adel ist aus einem Stande eine ehrenvolle erbliche Titularauszeichnung geworden. Nachdem man die Vorrechte des Adels beseitigt hatte — wo in einzelnen Staaten noch Ueberreste davon bestehen, sind sie im Verschwinden begriffen — ging die deutsche Gesetzgebung, trotz des Drängens eines ungeschichtlichen Radikalismus, nirgends weiter und erhielt den Adel, als eine auf ehrenvollen historischen Erinnerungen und auf allgemeiner europäischer Sitte beruhende erbliche Titulaturauszeichnung, von wesentlich gesellschaftlicher Bedeutung, welche der Staat anerkennt, verleiht und gegen Missbrauch schützt. Die Lehre vom Adel gehört daher systematisch jetzt zu der Kategorie der nicht mit Vorrechten verbundenen Auszeichnungen, welche der Monarch zu verleihen befugt ist (§ 85 Seite 196). Seiner staatsrechtlichen Natur nach steht er mit anderen Titeln,

Orden und dergleichen auf derselben Stufe und unterscheidet sich von ihnen nur durch die regelmässige Erbllichkeit der Auszeichnung.

Mit dieser Beseitigung der rechtlichen Unterschiede der alten Geburtsstände haben aber die Stände des öffentlichen, wie des privaten Berufes, die sogenannten Berufsstände, ihre juristische Bedeutung nicht verloren. Alle neueren Verfassungen und Gesetze legen gewissen Klassen von Personen besondere Rechte bei, die mit ihrem öffentlichen Berufe zusammenhängen, so den Ministern, den Abgeordneten, den Richtern u. s. w. Ebenso knüpft das Privatrecht noch heutzutage manche rechtlichen Folgen an einen bestimmten Berufsstand z. B. den des Kaufmanns. Die besonderen Rechte der öffentlichen Berufsstände sind da zu erörtern, wo sie ihre organische Stellung im Systeme einnehmen, also unter der Lehre von den Staatsdienern, von den Abgeordneten; die *jura singularia* der Privatberufsstände gehören lediglich in das Privatrecht.

Hier kommen nur zwei Klassen von Unterthanen in Betracht, deren auf Geburt beruhende Vorrechte auch im heutigen deutschen Staatsrechte noch eine Ausnahme von der sonstigen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung bilden; es sind dies 1) die nicht regierenden Mitglieder der regierenden deutschen Fürstenhäuser; 2) die ehemals reichsunmittelbaren reichsständisch-landesherrlichen Häuser, die sogenannten Mediatisirten. Die erste Ausnahme beruht auf der hervorragenden, durchaus singulären Stellung derjenigen Familie, aus welcher das Staatsoberhaupt verfassungsmässig hervorgeht, sie ist eine im Wesen der Erbmonarchie begründete; die zweite Ausnahme verdankt ihren Ursprung ganz besonderen geschichtlichen Vorgängen, wie sie Deutschland eigenenthümlich sind; sie hat mehr einen historisch-zufälligen, als einen organisch-nothwendigen Charakter in unserem Staatsleben.

## II. Die Mitglieder der regierenden Fürstenhäuser in Deutschland<sup>1</sup>.

### § 154.

#### Im Allgemeinen.

Es liegt im Wesen der Erbmonarchie, dass bei einer Thronerledigung der Nachfolger aus einer bestimmten Familie, nach einer

<sup>1</sup> J. J. Moser, Staatsrecht XIV. Desselben, Familienstaatsrecht Th. I.